

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 25/07 B

L 12 AS 4159/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 5106/05 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar wird als verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage sinngemäß die Frage nach der Maßgeblichkeit des Willens eines Partners eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft formuliert. Die Klägerin zeigt jedoch schon den Klärungsbedarf dieser Frage nicht auf. Hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit der besonderen die eheähnliche Gemeinschaft prägenden inneren Bindung einschließlich der hierzu höchstrichterlich entwickelten Hilfstatsachen (hierzu BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3 S 36 f; BSGE 90, 90 = SozR 3-4100 § 119 Nr 26 S 137) bedurft sowie ferner der Darlegung, dass und wieso trotz dieser zum Recht der Arbeitsförderung ergangenen Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf gerade im Geltungsbereich des § 7 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und zudem auch angesichts der von der Klägerin selbst angeführten zwischenzeitlichen Änderung durch das Fortentwicklungsgesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl I 1706) vorhanden ist. Ein Vortrag hierzu wäre erforderlich gewesen, weil es sich bei der von der Klägerin aufgeworfenen Fragestellung nicht um eine spezifische Rechtsfrage aus dem Gebiet des SGB II handelt, zu der denknöwendig noch wenig höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt (vgl BSG, Beschluss vom 4. September 2006 - B 7b AS 40/06 B; Beschluss vom 22. Februar 2007 - B 7b AS 68/06 B; ebenso Beschluss des erkennenden Senats vom 25. April 2007 - B 11b AS 63/06 B). Stattdessen wendet sich die Klägerin gegen die Wertung des Landessozialgerichts (LSG), den tatsächlich geäußerten Willen des Partners zu Gunsten anderer Indizien für unbeachtlich zu halten. Damit rügt sie in Wirklichkeit aber eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Dass die Klägerin die Entscheidung des LSG und die ihr zugrunde liegenden Feststellungen offenbar



für unzutreffend hält, eröffnet die Zulassung der Revision ebenfalls nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 4 2. Ebenso wenig wird die geltend gemachte Divergenz zu der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 (aaO) hinreichend dargelegt. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 5 So liegen die Dinge aber hier nicht. Die als Rechtssatz zitierten Ausführungen des LSG zur Anwendbarkeit des § 7 Abs 3 Nr 3b SGB II (aF) "auf Angaben der Klägerin im Leistungsantrag, das Vorhandensein eines gemeinsamen leiblichen Kindes, die fehlende Trennung der anfallenden Kosten für Miete und Einkäufe, nicht aber auf die Aussage des Herrn Z. , er schlafe nunmehr im Wohnzimmer und teils auch außerhalb der Wohnung, weil das Gesetz anderes verbiete und er sich nicht aufzwingen lasse, in einer Bedarfsgemeinschaft zu leben", zeigen die gerügte Divergenz nicht auf. Eine Abweichung liegt nämlich nicht bereits vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen widerspricht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67, stRspr). Letzteres hat die Beschwerde nicht aufgezeigt und hätte sie im Übrigen auch nicht aufzeigen können, nachdem sich die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sozialgerichts die von der Klägerin in ihrer Beschwerde angeführte Rechtsprechung des BVerfG ausdrücklich zu eigen gemacht hat.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

